



Betriebs- und Benützungsreglement Lehrschwimmhalle Pünt

1. Allgemeinde Bestimmungen

Das Betriebs- und Benützungsreglement der Lehrschwimmhalle Pünt ist verbindlich und bildet die Grundlage für den Mietvertrag. Mit dem Betreten der Lehrschwimmhalle anerkennt der Badegast das Reglement zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Betriebssicherheit. Dabei sind die folgenden Bestimmungen zu befolgen:

- Bei Benützung durch Vereine und Institutionen sind die Kursleiter oder Aufsichtspersonen für das Einhalten der Benützungsregeln verantwortlich und haften für Beschädigungen und Regelübertretungen.
- Die Benützung des Lehrschwimbeckens erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und Diebstähle wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.
- Bei Notfällen leistet die Aufsichtsperson erste Hilfe. Der bei der Hubbodenanzeige integrierte Notknopf ist nur während den offiziellen Schulzeiten in Betrieb. Das Notfallsignal wird direkt an die zuständige Hauswartung weitergeleitet. Ausserhalb der Schulzeiten muss die Kursleitung oder Aufsichtsperson die notwendige Hilfeleistung selbständig durchführen oder Hilfe anfordern.
- Das SLRG Modul «Brevet Plus Pool» gilt als Voraussetzung für alle Aufsichtspersonen der Lehrschwimmhalle.

2. Benützung der Lehrschwimmhalle

Für die Benützung der Lehrschwimmhalle sind die folgenden Bestimmungen zwingend einzuhalten:

- Das Duschen mit gründlicher Körperreinigung vor dem Betreten der Schwimmhalle ist obligatorisch.
- Für Erwachsene ist die Benützung von Schwimmhilfen bis höchstens 1.20m Wassertiefe erlaubt, für Kinder gilt ebenfalls eine Wassertiefe von höchstens 1.20m jedoch in Begleitung einer des Schwimmens kundigen Person.
- Nichtschwimmer dürfen sich nur im Schwimmbecken aufhalten, wenn die Tiefe des Wassers nicht mehr als 80cm beträgt (Ausnahme mit Schwimmhilfen).
- Kopfsprünge dürfen nur von den beiden Schmalseiten des Schwimmbeckens her (ab einer Wassertiefe von mindestens 1.80m) gemacht werden.
- Getränke und Esswaren sowie Mobiltelefone und Fotoapparate sind im Schwimmbad sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen nicht gestattet.
- Vor dem Verstellen des Hubbodens ist das Becken zu verlassen.
- Fundgegenstände sind der Aufsichtsperson abzugeben.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder Verbänden haben keinen Zutritt zum Bad.